Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 I 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 I F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de I www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE“

Stadt Norden

Berücksichtigung der Stellungnahmen

beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

VERFAHRENSSTAND:
Öffentliche Auslegung

PROJ.NR. 10561 I 04.06.2018

Verfahrensablauf

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurden am 16.02.2018 in der Ortspresse und im Aushang des Rathauses bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 26.02.2018 bis zum 29.03.2018 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 23.02.2018 und 27.02.2018 (Korrektur) mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.03.2018.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden insgesamt 16 Stellungnahmen abgegeben. Davon enthalten 9 Hinweise und/oder Anregungen. Hiervon entfallen auf die Öffentlichkeit 1 Stellungnahme und 8 Stellungnahmen auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wie nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Einwender	Hinweise	Anregung
01	Öffentlichkeit (Privatperson)	x	x
02	EWE NETZ GmbH	x	
03	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	x	
04	LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden	x	
05	Landkreis Aurich	x	x
06	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich	x	x
07	Ostfriesische Landschaft	x	x
08	Stadtwerke Norden	x	
09	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	x	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Hinweise oder Anregungen ab:

- Deutsche Telekom Technik GmbH (27.03.2018)
- Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. (06.03.2018)
- Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg (26.03.2018)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (12.03.2018)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (28.02.2018)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (20.03.2018)
- Stadt Norderney (05.03.2018)

4. Änderung B-Plan Nr. 2: Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

1.	Öffentlichkeit (Privatperson)		21.03.2018
1.1	Zur Änderung des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: In der Begründung/ Entwurf werden der Anlass und die Ziele der Planung dargelegt. Der Anlass ist meines Erachtens einzig und allein die Aufgabe der Kirchennutzung als solche. Alles Andere sind daraus resultierende Nebenaspekte. Widersprüchlich sind auch die Aussagen "Sparsamer Umgang mit der Ressource Freiflächen" und Schaffung von "Nachverdichtungsflächen“. Des Weiteren weist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Knyphausenstraße / An der Welle" Begründung - Entwurf der Thalen Consult GmbH einige Stellen mit eigener Beurteilung / Bewertung auf, die durchaus diskussionswürdig sind. Zur Information Vor Jahren nannte man die Stadt Norden noch das "Grüne Tor zum Meer". Wenn ich heute die Baugebiete sehe, die nachverdichtet wurden, kommen mir Bedenken. An der "Parkanlage“ Schwanenteich unmittelbar an der Baumgrenze steht heute ein Wohnhaus (ca. 200 qm versiegelte Fläche). Vorher war dort ein Garten. Dort standen Kopfweiden und Bienenstöcke. Eine Parkanlage ist kein Gewässer eng von einem Zaun umgeben. Es gehört auch der "Park" dazu. Deshalb mein Vorschlag zur Erhaltung der kleinen grünen Lunge Nordens - Herausnahme aller Grundstücke An der Welle aus der 4. Änderung des ... - Festlegung einer Veränderungssperre rund um den Schwanenteich im Gebiet der angrenzenden vorhandenen Straßen	Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Festsetzungen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 berücksichtigen den Schutz des Baumbestandes auf den genannten Grundstücken durch den Verlauf der Baugrenzen und die Erhaltung der 5 Großbäume. Die höhere bauliche Nutzung bereits bebauter Grundstücke dient dem sparsamen Umgang mit der Ressource Freiflächen, indem der Verbrauch von bisher unbebauten Flächen verringert wird.	

2.	EWE NETZ GmbH	26.03.2018
2.1	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher. dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen handelt, betreffen die Hinweise jedoch nicht den Regelungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung; sie sind in den Einzelgenehmigungsverfahren und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
2.2	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen. wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Siehe zu Punkt 2.1.
2.3	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.4	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite [...].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. hierzu auch Punkt 2.1.

3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)		27.02.2018
3.1	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam. dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
3.2	Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt gibt Luftbildauswertungen nur für die Bereiche in Auftrag, in denen wahrscheinlich oder bekanntermaßen Kampfhandlungen (einschließlich Bombenabwürfe) stattgefunden haben bzw. Anhaltspunkte dafür bestehen. Dies trifft auf das Gebiet der vorliegenden Planung nicht zu. Eine Luftbildauswertung wird daher nicht in Auftrag gegeben.	

4.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden		02.03.2018
4.1	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
4.2	Im Hinblick auf die erforderliche **vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung** nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21, S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung wird im weiteren Verfahren eingeholt.**	

5.	Landkreis Aurich		27.03.2018
5.1	Im Altlastenkataster des Landkreises Aurich sind die südöstlichen Flurstücke 12/7 und 12/9 des Änderungsbereiches der Altablagerung Nr. 452.019.407 - Schwanenteich zugeordnet, für die eine gezielte Nachermittlung aus den 1990 Jahren vorliegt. Hiernach handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, deren Ostuferbereich nach dem hiesigen Kenntnisstand in den 1950 und 1960 Jahren von der Stadt Norden mit Siedlungs- und Gewerbeabfällen (vermutlich Hausmüll, Bauschutt, Garten- und Parkabfälle, Schlachtabfälle, Schrott, Autowracks, Mofas und Motorrädern) verfüllt wurde. Die Verfülltiefe wird nach Zeitzeugenaussagen mit ca. 10 bis 12 m angegeben. Als aktuelle Nutzung der o.g. Flurstücke ist eine Wohnbebauung verzeichnet. Die im Änderungsentwurf der Thalen Consult GmbH vom 16.01.2018 unter Punkt 10.3.2 - letzter Satz - getätigte Aussage ist nicht korrekt. Die	Die geäußerten Bedenken konnten im Zuge der empfohlenen Altlastenuntersuchung ausgeräumt werden (siehe Punkt 5.6).	

	Flurstücke 12/7 und 12/9 des Änderungsbereiches sind von der Altablagerung direkt betroffen. Für die betroffenen Flurstücke 12/7 und 12/9 sollte eine orientierende Untersuchung (OU) durchgeführt werden, um eine Gefährdungsbeurteilung der relevanten Schutzgüter (Mensch, Boden, Luft) abgeben zu können. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch die eingebrachten Abfälle eine Gefahr für die Standsicherheit der aktuell vorhandenen Gebäude besteht. Solange hier keine belastbaren Ergebnisse vorliegen, sind diese Flurstücke aus der weiteren Planung herauszunehmen.	
5.2	Für die Ableitung des Oberflächenwassers in dem beplanten Gebiet liegt der unteren Wasserbehörde kein Oberflächenentwässerungsplan vor, aus dem das Rückhaltevolumen des vorhandenen Oberflächenwasserkanalnetzes und vorhandener Gräben sowie die Menge des anfallenden Oberflächenwassers und die Einleitstelle in ein Gewässer II. Ordnung hervorgeht. Die vorliegende Planung sieht weitere Flächenversiegelungen vor. Vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist dem Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, ein Oberflächenentwässerungsplan mit den vorgenannten Angaben und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Versiegelungen vorzulegen.	Entlang der Straßen „An der Welle“ und „Knyphausenstraße“ sind Regenwasserkanäle vorhanden. Insbesondere in der „Kyphausenstraße“ ist ein ausreichend großes Volumen gegeben. Damit sind die Abführung des Oberflächenwassers und die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gesichert. **Die Begründung wird in Kapitel 9 (Ver- und Entsorgung) um nähere Angaben zur Oberflächenentwässerung ergänzt.**
5.3	Hingewiesen wird zudem darauf, dass sich in den Teilgebieten des B-Planes Nr. 2 Oberflächengewässer in der Form von Gräben III. Ordnung befinden, die in ihrer Form und Funktion zu erhalten sind. Um den Gewässerabfluss in den Gräben und Mulden zu gewährleisten, ist eine routinemäßige, wechselseitige Räumung der Gewässer notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Veränderungen der genannten Oberflächengewässer sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.
5.4	Auch wenn nach § 13a die Eingriffsregelung nicht angewendet werden muss, sind die Umweltbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Die in Kap. 10.4 der Begründung genannten Minimierungsmaßnahmen und die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind zu beachten.	
5.5	Folgende Hinweise sollten aus bodenrechtlicher Sicht im Bebauungsplan aufgenommen werden: Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.	Die beiden erstgenannten Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten. **Die Hinweise zur Verwendung von Recyclingschotter werden in die Begründung unter Kapitel 8.2 in die Begründung aufgenommen.**
	1. Ergänzende Stellungnahme nach Durchführung einer Altlastenuntersuchung	31.05.2018
5.6	Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 07.03.2018 (Az.: III/70.20.33/10.09/03-18) sind folgende bodenschutzrechtlich relevanten Aspekte für die oben näher bezeichnete Bauleitplanung zu berücksichtigen. Für die Flurstücke 12/7 und 12/9 erfolgte durch das Ing.-Büro Linne-	Im genannten Gutachten wird auf Seite 16 in Bezug auf die genannte Bodenverunreinigung im östlichen Teil des Flurstücks 12/7 Folgendes ausgeführt: „Mögliche Gefahren durch Verwehung/Erosion des oberflächennahen Bodens können ausgeschlossen [werden], da die Oberfläche im östlichen Grundstücksbereich mit Rasen bestan-

	mann aus Hude eine orientierende Untersuchung (OU) im Auftrag des Grundstückeigentümers [...]. Der entsprechende Abschlussbericht wurde am 30.05.2018 fertig gestellt und per E-Mail [vom Eigentümer] hier eingereicht. Dieses Gutachten wurde aufgrund des Verdachtes erstellt, dass sich die im Altlastenkataster aufgeführte Altablagerung Nr. 452.019.407 - Schwanenteich auf diese Grundstücke erstreckt (siehe Gezielte Nachermittlung durch das Ing.-Büro Geonova GmbH - 1992). **Bewertung der Untersuchungsergebnisse:** Im westlichen Bereich der Flurstücke 12/7 und 12/9 wurde anhand der abgeteuften Rammkernsondierungen RKS 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie der Handbohrungen HB 1, 2, 3 und 4 kein Hinweis auf die in der gezielten Nachermittlung genannten Abfallfraktionen gefunden. Vielmehr handelt es sich bei der Auffüllung um einen stark schluffigen, z.T. schwach tonigen Sand. Chemische Analysen von Mischproben (MP 1 bis 4) dieser Auffüllung ergaben keine Hinweise auf eine schädliche Bodenverunreinigung. Dies lässt den Schluss zu, dass sich die in Rede stehende Altablagerung nicht auf diese Flächen erstreckt. Im östlichen Bereich des Grundstückes 12/7 wurde eine ca. 2,60 m mächtige Auffüllung mit geringen Anteilen an z.B. Ziegelbruch, Kohleresten und Schmelzkammergranulat erbohrt, die eine massive Belastung (133 mg/kg TS) mit dem Parameter polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aufweist. Inwieweit diese Auffüllung im Zusammenhang mit der Altablagerung steht, kann anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilt werden, da keine horizontale Eingrenzung der Auffüllung erfolgt ist. Obgleich der Gutachter zu dem Schluss kommt, dass ein Bezug zur Altablagerung nicht zu erkennen ist, kann dieser gleichfalls nicht ausgeschlossen werden, solange eine Eingrenzung nicht erfolgt ist. Die festgestellte schädliche Bodenverunreinigung im östlichen Bereich	den oder mit Betonplatten versiegelt ist. Auch eine mögliche orale Aufnahme wird durch den Bewuchs dieser Teilfläche deutliche erschwert.“ Daraus ist zu schließen, dass keine akute Gefährdung vorliegt und das Problem der Bodenverunreinigung im Zuge der Ausführung von Bauarbeiten bewältigt werden kann. Da die von der Bodenverunreinigung betroffene Fläche gemäß der Absicht des Vorhabenträgers für die Anlage von Parkplätzen genutzt werden soll, wird zwischen der Stadt Norden und dem Vorhabenträger eine Vereinbarung geschlossen, die den ordnungsgemäßen Umgang gemäß den gegebenen Vorgaben sicherstellt. **Die nebenstehend genannten Vorgaben zum Umgang mit der vorhandenen Bodenverunreinigung werden dem Hinweis Nr. 2 in Begründung und Planzeichnung in folgender Formulierung hinzugefügt:** **„Die festgestellte schädliche Bodenverunreinigung im östlichen Bereich des Flurstückes 12/7 ist weiter zu erkunden. Gemäß den Empfehlungen des vorliegenden Gutachtens vom 30.05.2018 ist hier durch ergänzende Aufschlüsse (z.B. Baggerschürfe) und chemische Analysen die Ausdehnung der Auffüllung weiter einzugrenzen. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, bei der auch eine lokale Grundwasseruntersuchung zu berücksichtigen ist.** **Eingriffe in den Boden durch Tiefbaumaßnahmen (z.B. für die Herstellung von Parkplätzen oder die Errichtung von Versickerungsflächen) sind gutachtlich zu begleiten. Der Bodenaushub ist abfallrechtlich zu bewerten.“** **Das Gutachten wird der Begründung als Anhang beigefügt.**

	des Flurstückes 12/7 (RKS 4, Orientierende Untersuchung vom 30.05.2018, Ingenieurbüro Linnemann) ist weiter zu erkunden. Gemäß den Empfehlungen des Gutachters ist hier durch ergänzende Aufschlüsse (z.B. Baggerschürfe) und chemische Analysen die Ausdehnung der Auffüllung weiter einzugrenzen. Überdies ist anhand der daraus resultierenden Ergebnisse eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, bei der auch eine lokale Grundwasseruntersuchung berücksichtigt werden sollte. Eingriffe in den Boden durch Tiefbaumaßnahmen (z.B. für die Herstellung von Parkplätzen oder die Errichtung von Versickerungsflächen) sind gutachtlich zu begleiten. Der Bodenaushub ist abfallrechtlich zu bewerten.	
	2. Ergänzende Stellungnahme nach Durchführung einer Altlastenuntersuchung	04.06.2018
5.7	Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 31.05.2018 möchte ich anmerken, dass im Rahmen der B-Plan-Änderung folgender Hinweis mit aufzunehmen ist: - Die Anlage von privaten Grundwasserbrunnen ist im B-Plan-Bereich zu untersagen.	Der Anregung wird entsprochen. **Der gegebene Hinweis wird als Hinweis Nr. 6 der Begründung und der Planzeichnung in folgender Formulierung hinzugefügt:** **„Die Anlage von privaten Grundwasserbrunnen ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig."**

6.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich	27.02.2018
6.1	Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Landesstraße Nr. 27 grenzt. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange der L 27 zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.2	Mit Bezug auf den Punkt 10.3.6 der Begründung wirken Verkehrslärmimmissionen der L 27 auf das Plangebiet ein. Zu diesen Immissionen	In der Planzeichnung wird die „Knyphausenstraße" (Flurstück 97/1) fälschlich als L 27 ausgezeichnet. Tatsächlich verläuft diese

	wurden keine weiteren Aussagen getroffen. Insbesondere im Hinblick auf Neu- und Ersatzbauten sowie Umbauten größeren Umfanges sollte zumindest eine überschlägige Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt und das Ergebnis in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Straßenbaulastträger der L 27 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.	Landesstraße nur bis zur Kreuzung am nördlichsten Punkt des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung auf der „Knyphausenstraße“ (Flurstück 161/3) und ab hier nordöstlich über die „Mackeriege“ (Flurstück 172/5). Von den Emissionen der L 27 ist damit nur der nördlichste Teil des Plangebiets betroffen. Da diese Straße hier innerorts verläuft und der Anteil an Schwerverkehr sowie das nächtliche Verkehrsaufkommen sehr gering sind, ergibt sich unter Berücksichtigung dessen, dass es sich um eine Bestandsüberplanung handelt, keine unzumutbare Lärmbelastung. **Die fälschliche Auszeichnung der „Knyphausenstraße“ als L 27 in der Planzeichnung wird korrigiert.**
6.3	Im Knotenpunktsbereich *L 27 / Knyphausenstraße / An der Welle* sind mit Bezug auf den Hinweis Nr. 3 die erforderlichen Sichtfelder gem. der *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt06* von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten.	Der Hinweis ist bekannt und bereits in den Planunterlagen enthalten.
6.4	Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Bitte wird entsprochen. **Nach Abschluss des Verfahrens übersendet die Stadt dem NLStBV eine Ausfertigung der rechtswirksamen Bauleitplanung.**

7.	Ostfriesische Landschaft	15.03.2018
	Gegen die 4·Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege **Bedenken**. Aus dem Areal sind uns dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Funde bekannt. Auf den unbebauten Flachen sind frühzeitig Prospektionen notwendig. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Bag-	Die geäußerten Bedenken werden beachtet. **Der Hinweis Nr. 1 (Bodenfunde) wird in Begründung und Planzeichnung um die nebenstehend genannten Hinweise ergänzt und lautet nun wie folgt:** **Innerhalb des Geltungsbereichs sind Funde bekannt.**

	gers notwendig. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Auf den überbauten Flachen ist eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d.h. 3 Wochen vor Beginn, anzuzeigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	**Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.** **Auf den unbebauten Flachen sind frühzeitig Prospektionen notwendig. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig.** **Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Boden-funde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden.** **Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Boden-funde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.** **Es sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.** **Auf den überbauten Flachen ist eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft 3 Wochen vor Beginn anzuzeigen.**

8.	Stadtwerke Norden	09.03.2018
8.1	Das Plangebiet liegt im Versorgungsgebiet der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für Strom, Gas und Wasser. Wir bitten bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH - Stadtwerke Norden - inklusive der Anlage 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht den Regelungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung; er ist in den Einzelgenehmigungsverfahren und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
8.2	Weitere Anregungen können nicht gegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	21.03.2018
9.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu von der Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: [Verlinkungen, nur in der Original-E-Mail] • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklaerung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht den Regelungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung; sie sind in den Einzelgenehmigungsverfahren und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgestellt:
Thalen *Consult* GmbH

Neuenburg, den 04.06.2018

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Norden\10561_P_BP_2_4_Änderung\07_Abwaegung\Oeffentl_Auslegung\2018_06_04_10561_Abw_oeff_ausl.docx